

„Keine Käseglocke über die Ebersheimer Weinberge stülpen!“

**Positionspapier zur von der Stadt Mainz geplanten Ausweisung
eines Landschaftsschutzgebietes „Südhang und Südplateau Ebersheim“**

Mainz-Ebersheim ist seit eh und je stark durch den Weinbau geprägt. Mit ca. 30 Betrieben und einer Gesamtanbaufläche von ca. 120 ha an Weinbergen befinden wir uns hier in der größten Mainzer Weinbaugemeinde. Historisch geprägt findet der Weinbau fast ausschließlich im Bereich südlich der Ortslage statt. Im Jahr 2023 feiert der Weinbau in Mainz-Ebersheim sein 1250-jähriges Jubiläum.

Wir als Winzer machen uns derzeit große Sorgen um die geplante Ausweisung eines Landschaftsschutzgebiets, das nach dem uns vorliegenden aktuellen Entwurf negative Auswirkungen für den Weinbau im Ort sowie uns als Winzer erwarten lässt.

Das als Landschaftsschutzgebiet vorgesehene Gebiet in der Größe von ca. 130 ha wird bis auf den nördlichen Teil, der an den Ort angrenzt, fast ausschließlich weinbaulich genutzt. Unmittelbar südlich angrenzend am Ortsrand finden sich Ackerflächen in der Größe von ca. 20 ha. Bei den Flächen handelt es sich durchgehend um Löß-Lehmböden mit Durchschnittswerten von über 70 Bodenpunkten. Die ertragsstarken und ertragssicheren Böden sowie die guten klimatischen Bedingungen sind der Grund dafür, dass das fragliche Gebiet seit Jahrhunderten intensiv bewirtschaftet wird. Erschlossen wird das Gebiet durch ein Netz an Wirtschaftswegen, die je nach Bedarf unterschiedlich befestigt sind (Graswege, Schotterwege, Pflasterwege und bituminös befestigte Wege).

Das derzeitige Landschaftsbild wird nicht zuletzt beeinflusst durch die vor ca. 30 Jahren durchgeführte Bodenordnung, bei der die ehemals sehr stark zersplitterte Flächenstruktur in die heutige Form überführt wurde. Ebenfalls wurde bei dieser Neuordnung ein großer Flächenanteil für Naturschutzzwecke zur Verfügung gestellt. Die Flächen hierzu wurden prozentual von den Grundstücken jedes einzelnen Eigentümers abgezogen (damaliger Flächenabzug von der bewirtschafteten Fläche >15%). Die Winzer haben somit durch ihre Bewirtschaftung das Gebiet unmittelbar gestaltet und geprägt. Sie haben damit also die Grundlage für das heutige Landschaftsbild geschaffen.

Die uns vorliegenden Unterlagen zur Unterschutzstellung des Gebietes „Südhang und Südplateau Ebersheim“ (Rechtsverordnung zur Einstweiligen Sicherstellung, Stand 24.03.2017) lassen unmittelbare Nachteile für den Weinbau erwarten. Die Weinbauflächen könnten nicht mehr wie außerhalb des Landschaftsschutzgebiets einschließlich der Teilnahme am biologisch-technischen Fortschritt bewirtschaftet werden, da die Rechtsverordnung den derzeitigen Zustand wie eine Käseglocke konservieren würde.

Die Erfahrungen der letzten Jahre und auch der letzten Zeit haben gezeigt, dass wir Winzer unverhofft mit großen Herausforderungen zu rechnen haben – hierzu gehört beispielsweise die im Jahr 2014 erstmals aufgetretene Kirschessigfliege oder Extremwetterlagen wie der Frost am 20. April 2017. Hierdurch kann es notwendig sein, die aktuelle Bewirtschaftungsform anzupassen, um überhaupt noch Weinbau betreiben zu können.

Weiterhin wäre bei Umsetzung der Planungen ein Wechsel der Nutzungen auf den jeweiligen Flächen gefährdet wie er im Rahmen der guten fachlichen Praxis regelmäßig stattfindet (z. B. wird vielfach in der Zwischenzeit vor der Neuanlage eines Weinbergs die Fläche ackerbaulich genutzt). Die Unterhaltung von Gräben zur Entwässerung könnte deutlich erschwert werden. Ebenso könnte die notwendige Unterhaltung sowie der Ausbau von Wirtschaftswegen untersagt oder erschwert werden.

Die Erhaltung einer ordnungsgemäßen Jagdausübung im Sinne des deutschen Jagdrechts und die hieraus erfolgende Gesunderhaltung des Wildbestandes sowie die Vermeidung eventuell auftretender Wildschäden sind Punkte, die nicht nur die Jägerschaft, sondern auch die Bewirtschafter und Eigentümer (inklusive der Stadt Mainz selbst) der im genannten Bereich liegenden Flächen betrifft.

Besonderes Unverständnis rufen die Formulierungen in der geplanten Rechtsverordnung hervor, wonach sogar die alljährlich gut besuchte Weinwanderung nicht mehr möglich wäre (Verbot „feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen“, siehe §4 (1) 2 des Entwurfs der Rechtsverordnung).

Für uns ist es unverzichtbar, dass der wichtige und standortprägende Weinbau nicht beeinträchtigt werden darf. Wir Winzer sind existenziell darauf angewiesen, auf künftige geänderte Produktions- und Marktverhältnisse - z. B. als Reaktion auf neue Schädlinge wie die Kirschessigfliege – flexibel und zeitnah reagieren zu können, ohne dass wir von den Entscheidungen der Naturschutzverwaltung abhängig sind.

Wir fordern daher, dass

- die Nutzung des biologisch-technischen Fortschritts möglich ist,
- ein Wechsel der Nutzungsart möglich ist,
- die Pflege und Unterhaltung des sowohl des Wege- als auch das Grabensystems nicht erschwert wird,
- künftig eventuell benötigte Kulturschutzeinrichtungen wie z. B. Frost-, Hagel- oder Vogelschutznetze möglich sind,
- eine künftig eventuell notwendige Bewässerung möglich ist.

Zur schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers ist weiterhin eine Unterhaltung des Grabensystems sicherzustellen. Auch das Wegesystem muss weiterhin unterhalten werden, um die Flächen erreichen zu können und gleichzeitig die Naherholungsfunktion aufrecht zu erhalten.

Zudem muss die Weinwanderung in ihrer bisherigen Form mit mobilen Weinständen durchführbar sein. Weinberggrundfahrten und -rundgänge, die auch im Rahmen der Mainzer Mitgliedschaft als „Great Wine Capital“ stattfinden und Besuchern die Arbeit des Winzers und den Weinbau näher bringen, müssen weiter möglich sein. Auch weitere der landwirtschaftlichen Öffentlichkeitsarbeit oder der Weinvermarktung dienende Aktivitäten dürfen nicht eingeschränkt werden.

Bei Umsetzung des jetzigen Entwurfs der Rechtsverordnung dürften nicht zuletzt ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde Weinberge nicht mehr neu angelegt werden auf aktuell unbestockten Flächen. Für viele dieser Flächen liegen aber schon jetzt Pflanzgenehmigungen seitens der Weinbaubehörden vor. Werden diese Genehmigungen nicht umgesetzt, würden aufgrund der neuen EU-Anbauregelung zwingend Strafzahlungen fällig. Vorsorglich weisen wir daher darauf hin, dass wir hierfür Schadensersatz von der Stadt Mainz einfordern würden.

Das Gebiet im südlichen Bereich der Gemarkung Mainz-Ebersheim ist gerade wegen der weinbaulichen Nutzung und der Bewirtschaftung durch die Winzer so vielfältig und reizvoll. Es kann nicht sein, dass in die Existenzgrundlage der Winzer eingegriffen und dem Gebiet eine „Käseglocke“ übergestülpt wird und somit jegliche Entwicklungen des Weinbaus und die Unterhaltung der Infrastruktur künftig vom Wohlwollen der Naturschutzbehörden abhängig gemacht werden. Es ist nicht hinzunehmen, dass die Naturschutzverwaltung ein Landschaftsschutzgebiet auf Kosten allein der Winzer einrichtet.

Wir Ebersheimer Landwirte und Winzer erwarten daher eine ergebnisoffene Diskussion seitens der Stadtverwaltung mit allen durch die Planung betroffenen Winzern, Landwirten und Grundstückseigentümern im Rahmen einer Veranstaltung vor Ort sowie eine Berücksichtigung unserer berechtigten Anliegen.

Mainz-Ebersheim, den 16.06.2017